Geschäftsordnung der Baukommission

Die Baukommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Baukommission.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Baukommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Baukommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Baukommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Baukommission keine der Baukommission widersprechende Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übriger Organe der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

[1] Die Baukommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgaben bestehen darin, den Gemeinderat allgemein in Angelegenheiten der Raumplanung und speziell zu Fragen des Baubewilligungsverfahrens innerhalb des Zonenplanes Siedlung zu beraten. Ausgenommen davon ist der Quartierplan Ortskern sowie allfällige weitere Sondernutzungsplanungen, für die separate beratende Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorgesehen sind. Die fachlichen Aufgaben sind insbesondere:

- Stellungnahmen zu Ausnahmebewilligungen in Baugesuchverfahren
- Prüfen der Zonenkonformität bei grösseren Überbauungen
- Prüfen der Machbarkeit und Erarbeiten von Anforderungen bei Quartierplanungen
- Begleiten von Quartierplanungen und –reglementen
- Beurteilung von Materialisierungskonzepten in Quartierplanungen
- Überprüfung der Zweckmässigkeit des Zonenplans Siedlung und dessen Bestimmungen
- Vernehmlassungen zu kantonalen und regionalen Raumplanungsvorgaben

[2] Bei besonderen gestalterischen Fragen delegiert sie einzelne Mitglieder für die Beratung der Projektverfasser.
[3] Der Gemeinderat kann die Baukommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

§ 6 Kompetenz
Die Baukommission kann im Rahmen ihres Fachbereichs Antrag an den Gemeinderat stellen.

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes
Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder
Die Baukommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

§ 9 Konstituierung
Die Mitglieder der Baukommission konstituieren sich, unter Vorbehalt des Präsidiums, an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode.

§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten
Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine
Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage
[1] Die Baukommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
[2] Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.
[3] Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium
Die Mitglieder der Baukommission sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

[1] Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Verwaltung im Voraus zu melden.
[2] Die Verwaltung, vertreten durch den Leiter Raumplanung Bau und Umwelt und den Leiter Hochbau, nimmt mit zwei beratenden Stimmen an den Sitzungen teil.
[3] Die Kommission kann, sofern sich dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe als nötig erweist, Fachleute beziehen, soweit hierfür ein Betrag im Budget vorhanden ist oder vom Gemeinderat bewilligt wird.

§ 15 Beschlussfassung

[1] Die Mitglieder fassen ihre Empfehlung zu Handen Gemeinderat anlässlich ihrer Sitzungen.
[2] Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Protokoll

[1] Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.
[2] Das Protokoll wird durch eine/n Mitarbeitende/n der Verwaltung geführt.
[3] Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der Baukommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.
[4] Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.
[5] Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Baukommission ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Regelung über die Organisation und Aufgaben der Baukommission vom 26. Januar 2009 wird per 31. Dezember 2016 aufgehoben.

§ 20 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 21. März

Baukommission

Daniel Wyss
Präsident

Stephan Gudenrath
Protokollführer

Vom Gemeinderat am 20. Dezember 2016 genehmigt.